

# Beschlussauszug

aus der  
7. ord. Sitzung der Stadtvertretung Sternberg  
vom 16.02.2011

---

## **Top 8.5 Änderung des Beschlusses BVS-004/2009 - Wahlwerbung in der Stadt Sternberg BVS-042/2011**

### **Beschluss:**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Sternberg möge beschließen:

1.) Der Beschluss BVS-004/2009 „Wahlwerbung in der Stadt Sternberg“ vom 8. Juli 2009 wird aufgehoben.

2.) Unter Beachtung des Erlasses des Wirtschaftsministeriums vom 17. August 1994 sowie der Verwaltungsvorschrift II210-115.4.2-2 des Innenministeriums zur Gewährung von Wahlwerbemöglichkeiten vom 5. Februar 2009, stehen folgende Straßen in der Stadt Sternberg für Außenwahlwerbung mittels Wahlwerbeträger von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern grundsätzlich nicht zur Verfügung:

Am Markt Straße	Pastiner Straße	Kütiner Straße	Luckower
Schulstraße	Ritterstraße	Rittersitz	Mühlenstraße
Hinter der Kirche	Wallstraße	Seestraße	An der Erbkornmühle
Kl. Kütiner Straße	Kl. Pastiner Straße	Zinngießerstraße	Gr. Belower Furt
Kl. Belower Furt	Gr. Spiegelberg	Kl. Spiegelberg	Vor dem Pastiner Tor
Vor dem Kütiner Tor	Hirtenstraße	Fischerstraße	Hospitalstraße
An der Bleiche	Am Waschbach	Kütiner Brink	

3.) Für alle anderen Straßen in der Stadt Sternberg wird jeder Partei, Wählergruppe oder jedem Einzelbewerber auf Antrag beim Ordnungsamt Sternberg das Anbringen und Aufstellen einer begrenzten Anzahl von Wahlwerbeträgern gemäß nachfolgendem Verteilungsmaßstab erlaubt:

Finden an einem Tag höchstens zwei Wahlen oder andere gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungen statt, können im Bundestag oder im Landtag Mecklenburg-Vorpommern vertretene Parteien bis zu 20 Wahlwerbeträger anbringen bzw. aufstellen. Alle anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber können bis zu 5 Wahlwerbeträger pro Straße anbringen oder aufstellen.

Finden an einem Tag mehr als zwei Wahlen oder andere gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungen statt, erhöht sich bei den im Bundestag oder im Landtag Mecklenburg-Vorpommern vertretenen Parteien die Zahl der Wahlwerbeträger bis auf 25 pro Straße und bei den anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bis auf 7 pro Straße.

Wahlwerbeträger im Sinne dieses Beschlusses sind alle zum Aufhängen oder Abstellen geeigneten Werbeträger, die auf einer festen Unterlage aufgebracht sind bzw. Werbeträger aus Kunststoff. Werden die Werbeträger an Laternenmasten doppelt verbunden angebracht, so dass die Werbeaussage aus beiden Fahrtrichtungen zu sehen ist, gelten diese als ein Wahlwerbeträger.

4.) Das Anbringen von Aufklebern oder Beschriftungen an öffentlichen Einrichtungen, wie z.B., Laternenmasten, Buswartehäuschen, Parkautomaten u.ä., mit offensichtlich politischen Botschaften oder zum Zwecke der Werbung für eine Partei, Wählergruppe oder Einzelperson sind grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden diese durch die Stadt Sternberg entfernt und die dadurch entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür: 11

dagegen: 1

enth.: 0

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen